

ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

André Mathis, öffentlichem Notar des
Kantons Aargau, mit Büro in Laufenburg/Frick

STIFTUNGSURKUNDE

der

Stiftung MBF

mit Sitz in Stein

Vor dem unterzeichnenden André Mathis, öffentlichem Notar des Kantons Aargau, mit Büro in Laufenburg/Frick, ist am 15. Mai 2000 zwecks Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB erschienen:

Die Stifterinnen:

1. **Stiftung Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Fricktal**, mit Sitz in 4332 Stein, Buchenweg 9
2. **Stiftung für Förderung Behinderter im Raum Rheinfelden**, mit Sitz in 4310 Rheinfelden, Dianastrasse 4, c/o Rudolf Vogel



Art. 1 Errichtung

Unter dem Namen

Stiftung MBF

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung entsteht durch Vereinigung der Stiftung zur Förderung Behinderter im Raum Rheinfelden, in Rheinfelden, und der Stiftung Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Fricktal, in Stein, durch Fusion nach Massgabe von Art. 749 OR.

Art. 2 Sitz und Dauer

Die Stiftung hat ihren Sitz in Stein und ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Für den Fall der Auflösung gilt Art. 13.

Art. 3 Widmung

Die Stiftung Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Fricktal, in Stein, widmet der Stiftung für Menschen mit einer Behinderung im Fricktal (MBF), in Stein, ihr Vermögen bestehend aus Aktiven von Fr. 12'496'283.24 und Passiven von Fr. 596'249.65 samt Grundstücken gemäss Bilanz per 31. Dezember 1999. Der Aktivenüberschuss gemäss Bilanz per 31.12.1999 beträgt Fr. 11'900'033.59.

Die Stiftung zur Förderung Behinderter im Raum Rheinfelden, in Rheinfelden, widmet der Stiftung für Menschen mit einer Behinderung im Fricktal (MBF), in Stein, ihr Vermögen bestehend aus Aktiven von Fr. 1'246'928.94 und Passiven von Fr. 487'831.60 samt Grundstücken gemäss Bilanz per 31. Dezember 1999. Der Aktivenüberschuss gemäss Bilanz per 31.12.1999 beträgt Fr. 759'097.34.



Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen in bar oder in Sachwerten geäufnet werden.

Zusätzliche Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes werden beschafft durch:

- gesetzliche Beiträge
- Beiträge von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten
- Spenden von Firmen, Privaten, Stiftungen, Vereinigungen sowie Schenkungen und Legate
- öffentliche Sammlungen
- Erträge des Stiftungsvermögens
- Aufnahme von Darlehen, Hypotheken oder Anleihen
- Anordnung anderer, dem Stiftungsrat geeignet erscheinender Massnahmen
- Beiträge, Spenden und Erträge des Vereins zur Unterstützung der Stiftung MBF

Art. 4 Zweck

Die Stiftung MBF bezweckt

- die Bereitstellung und den Betrieb von vielfältigen und den Bedürfnissen angepassten Arbeits-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Wohnplätzen für Menschen mit einer Behinderung, welche IV-rentenberechtigt sind oder in IV-Massnahmen stehen. Grundsätzlich werden Personen aufgenommen, die ihren Wohnsitz im Fricktal haben.
- die soziale und gesellschaftliche Eingliederung der Menschen mit einer Behinderung sowie deren berufliche Integration im Primärarbeitsmarkt, sofern es die persönlichen Möglichkeiten zulassen.



Die Stiftung MBF arbeitet mit Unternehmen und Behörden zusammen, welche den Stiftungszweck unterstützen und fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftung entsprechende Betriebe errichten und führen, Liegenschaften erwerben, Bauten erstellen, Liegenschaften um- oder ausbauen sowie belehnen, mieten, veräussern.

Die Stiftung ist auch befugt, zur Erreichung des Stiftungszweckes landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke zu erwerben, zu mieten, zu pachten, zu bewirtschaften, zu führen, etc.

Art. 5 Verwaltung der Mittel

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet über dessen Anlage und Aufbewahrung, wobei er auf Sicherheit und eine angemessene Rendite zu achten hat.

Der Stiftungsrat ist von der Anlage des Stiftungsvermögens in mündelsicheren Werten und von der Deponierung desselben in die Waisenkasse der Gemeinde befreit.

Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle



Art. 7 Der Stiftungsrat

a) Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat setzt sich aus qualifizierten, zu einer effizienten, strategischen Führung der Stiftung geeigneten Mitgliedern zusammen.

Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Unterstützung der Stiftung, in der Regel der/die Präsident/in, gehört dem Stiftungsrat an.

Bei Stiftungsgründung gehören dem Stiftungsrat folgende Mitglieder an:

- Frau Ursula Brun-Wüthrich, Mumpf
- Herr René Berger, Möhlin
- Herr Hans-Ulrich Bühler, Stein
- Frau Hanny Jehle-Koch, Möhlin
- Herr Peter Meier, Frick
- Herr Anton Schwarz, Eiken
- Herr Georges Winter, Kaisten

b) Aufgaben

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:

- Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für eine effiziente Führung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes (strategische Führung). Er definiert die anzustrebenden kurz-, mittel- und langfristigen Ziele und die erforderliche Geschäftspolitik. Er legt die Organisationsstruktur sowie die Regeln für Führung und Zusammenarbeit fest.



- Er wählt und konstituiert den Stiftungsrat sowie die Besetzung der oberen operativen Kaderpositionen. Er entscheidet über die Gehälter des oberen Kaders sowie die Gehaltsstruktur für die gesamte Belegschaft.
- Er legt die hierarchische Stellung und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates und des Kaders fest.
- Er genehmigt die Aktionsprogramme sowie die Projekte und befindet über das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den langfristigen Finanzplan. Er genehmigt die Investitionsvorhaben resp. die Verwendung der Gelder im Sinne des Stiftungszweckes.
- Er ist verantwortlich, dass ein jährlicher Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Auftrages und die Finanzlage der Stiftung erstellt und der Aufsichtsbehörde zugestellt wird.
- Er beschliesst Änderungen der Stiftungsurkunde.
- Er ist verantwortlich für die Sicherstellung einer optimalen Vernetzung mit dem Verein zur Unterstützung der Stiftung MBF und weiteren Vereinen und Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

c) Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums, auf Begehren von mindestens der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder so oft wie es die Geschäfte erfordern. Mit der Einladung werden die Traktanden bekanntgegeben.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit einfachem Mehr der Anwesenden getroffen, mit Ausnahme der in dieser Urkunde beschriebenen besonderen Fälle. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.



d) Entschädigung

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlich geregelten Stiftungsaufsicht.

Art. 10 Die Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals am 31. Dezember 2000.



Art. 11 Aenderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann geändert oder ergänzt werden.

Art. 85 und 86 ZGB bleiben vorbehalten (Aenderung des Zweckes und der Organisation).

Die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit des Stiftungsrates und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleiben vorbehalten.

Art. 12 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

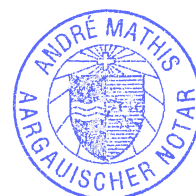
Art. 13 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird durch den zuletzt amtierenden Stiftungsrat aufgelöst, wenn die Mittel der Stiftung erschöpft sind oder die Vermögensrestanz derart klein geworden ist, dass eine effektive Hilfe nicht mehr möglich ist. Das verbleibende Stiftungsvermögen soll in diesem Falle einer Einrichtung für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen im Kanton Aargau zugewiesen werden.

Die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit des Stiftungsrates und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleiben vorbehalten.

Art. 14 Haftung

Für allfällige, von der Stiftung eingegangene Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.



Art. 15 Fusion

Gemäss Fusionsvertrag vom 15. Mai 2000 hat die Stiftung für Menschen mit einer Behinderung im Fricktal (MBF), in Stein, sämtliche Aktiven von Fr. 12'496'283.24 und Passiven von Fr. 596'249.65 (Fremdkapital) der Stiftung Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Fricktal, in Stein, und sämtliche Aktiven von Fr. 1'246'928.94 und Passiven von Fr. 487'831.60 (Fremdkapital) der Stiftung zur Förderung Behinderter im Raum Rheinfelden, in Rheinfelden, aufgrund der Bilanzen per 31. Dezember 1999 gemäss Art. 749 OR übernommen. Der Aktivenüberschuss beträgt total Fr. 12'659'130.93.

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 15. Mai 2000 unter Berücksichtigung der mit Datum vom 10. Februar 2010 und 07. September 2010 durch den Stiftungsrat beschlossenen und durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht am 22. März 2010 und 25. Oktober 2010 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Laufenburg, 30. November 2010



Der Notar: